

Satzung



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
 - Schulförderverein der Theodor-Fontane-Grundschule e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Sitz des Vereins ist Fürstenwalde, Windmühlenstraße 11.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter VR 2978 FF einzutragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sachlichen pädagogischen Arbeit der Theodor-Fontane-Grundschule in Fürstenwalde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Hilfe bei der Beschaffung von Lern- und Lehrmittel der Schule
 - Ausgestaltung der Schule
 - Weiterbildung für Eltern, Lehrer und Funktionspersonal
 - Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts
 - Förderung besonderer sportlicher und schulischer Leistungen
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Hierzu zählen insbesondere Eltern, Lehrkräfte und sonstige Angestellte der Schule, sowie Freunde und Förderer der Theodor-Fontane-Grundschule und der Vorgängerschule.
2. Anmeldungen zur Aufnahme haben schriftlich zu erfolgen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des eingesetzten Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht beginnt am 01.01. eines Geschäftsjahres um 0 Uhr, frühestens jedoch mit dem erstmaligen Eintritt in den Verein, und endet zum 31.12. des gleichen Geschäftsjahres um 24 Uhr. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn keine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied oder den Vorstand im Ganzen bis spätestens zum 30.11. des Geschäftsjahres angezeigt wird. Ein Fristausschluss kann bei begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen
 - durch Tod
 - durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist. Der Ausschluss soll dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe zulässig. Auf dieses Recht ist im Beschluss gesondert hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet nach einer Anhörung endgültig über die Sache.
6. Mit Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens oder auf Herausgabe eines Anteils aus dem Vermögen des Vereins.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
8. Die Mitgliederversammlung kann Ehreuvorsitzende berufen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge, Einkünfte

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Anpassung des Jahresbeitrags ist rückwirkend ab dem 01.01. des Geschäftsjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig. Der Jahresbetrag ist in Euro (€) zu zahlen. Ausnahmsweise kann der Vorstand für bestimmte Personengruppen bestimmen, dass eine Arbeitsleistung im laufenden Geschäftsjahr als Mitgliedsbeitrag für das kommende Geschäftsjahr gewertet wird, wobei 1 Zeitstunde Arbeitsleistung einem anzurechnenden Mitgliedsbeitrag von 5 Euro (€) entspricht. Die Arbeitsleistung ist durch eines Arbeitszettel nachzuweisen. Die Arbeitsleistung kann nur durch die Schulleitung der Theodor-Fontane-Grundschule oder durch ein Vorstandsmitglied bescheinigt werden. Die Ausnahmeregelung betrifft insbesondere Rentner, Studenten, Personen mit einer hochgradigen Behinderung und Empfänger von Grundsicherungsleistungen.

2. Bei einem Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Bei einem Austritt werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet, bereits fällige Mitgliedsbeiträge sind noch zu leisten.
4. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - den Beiträgen der Mitglieder
 - den freiwilligen Zuwendungen
 - den Erträgen des Vereinsvermögens
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vorstand beitragsfrei gestellt werden.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem Schatzmeister

Über die Zahl und weitere Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands. Für diesen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der bei einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.
3. Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gegenüber Dritten zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, Ausnahmen sind nur zulässig, soweit diese durch diese Satzung vorgesehen sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit der 1. Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse über finanzielle Transaktionen oder Anschaffungen sind grundsätzlich gesondert schriftlich festzuhalten. Sitzungen sind hierzu nicht erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der Stimmmehrheit aller Vorstandsmitglieder.
6. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie sind von den Vereinsmitgliedern jederzeit einsehbar.
7. Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person des Lehrerkollegiums haben einen Sitz und eine beratende Stimme im Vorstand.

8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, mindestens jedoch die Zeit zwischen einer Jahreshauptversammlung und der übernächsten Jahreshauptversammlung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen oder nur einem Teil der Mitgliederversammlung übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig)
 - Bestellung von mind. 1 Kassenprüfer (max. 2), die nicht dem Vorstand angehören
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vorstandes innerhalb der Amtszeit
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufungsfrist gilt Absatz 3 entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen und ist mit der anwesenden Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, soweit mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, über Abberufungen eines oder aller Mitglieder des Vorstandes, sowie über die Auflösung des Vereins benötigen die Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, der eine Liste mit Namen der anwesenden Mitglieder beizufügen ist. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8

Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt den/die Kassenprüfer.
2. Der/die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr.
3. Der/die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfungen.
4. Der/die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

5. Die Amtszeit des/der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, mindestens jedoch die Zeit zwischen einer Jahreshauptversammlung und der übernächsten Jahreshauptversammlung.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung genannten Stimmmehrheit.
2. Sie ist mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Theodor-Fontane-Grundschule Fürstenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Stehen Annahmeverbote dieser Übertragung entgegen so ist das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein in der Stadt Fürstenwalde nach Wahl und Beschluss der Mitgliederversammlung zu übertragen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 04.03.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Jonny Walpert
Vorsitzender

Ilona Grundig
Schatzmeister/in